

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Juli 1953

Die derzeitige Lage des österreichischen Eigentums in der CSR.37/A.B.

zu 63/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die am 25.6.1953 überreichte Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die derzeitige Lage des österreichischen Eigentums in der CSR, teilt Bundesminister Dr. G r u b e r folgendes mit:

Wie in der Moskauer Erklärung vom 1.11.1943 von den Hauptmächten anerkannt wurde, war Österreich das erste Land, das von Hitler-Deutschland überfallen, seiner legalen Regierung und damit seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit beraubt und gewaltsam besetzt worden ist. Die Republik Österreich hat daher als solche nicht am Kriege teilgenommen. Als Folge dieser völkerrechtlichen Stellung der Republik Österreich ergibt sich, dass die österreichischen Staatsangehörigen und ihr Eigentum nicht als "feindliche" Staatsangehörige behandelt werden dürfen. Trotzdem haben die tschechoslowakischen Behörden die Dekrete des Präsidenten der tschechoslowakischen Republik vom 19.5.1945, Nr. 5 Slg. (über die Nationalverwaltung), vom 21.6.1945, Nr. 12 Slg. (über die Konfiskation des landwirtschaftlichen Eigentums), vom 25.10.45, Nr. 108 Slg. (über die Konfiskation des gesamten Vermögens), vom 24.10.45, Nr. 100 bis 103 Slg. (über die Nationalisierung der Bergwerke, der Industrie, der Banken und der Versicherungsanstalten), die eine entschädigungslose Konfiskation beziehungsweise Nationalisierung des Eigentums von Personen deutscher und ungarischer Nationalität vorsehen, auch auf das österreichische Eigentum in der CSR angewendet. Gegen diese die Regeln des Völkerrechtes verletzende Praxis der cs. Behörden wurde seitens der österreichischen Bundesregierung in zahllosen Notizen nachdrücklich protestiert und die cs. Regierung für alle Schäden und Nachteile verantwortlich gemacht, die österreichischen Staatsangehörigen aus diesen cs. Massnahmen erwachsen sind oder in Zukunft erwachsen werden. Am 27.7.1946 wurde dem cs. Außenminister Masaryk ein Memorandum über die rechtliche Stellung der österreichischen Staatsangehörigen und über die Behandlung des österrei-

chischen Vermögens in der CSR überreicht. Am 14.12.1946 hatte der stellvertretende Ministerpräsident Fierlinger, zugleich stellvertretender Außenminister, dem österreichischen Politischen Vertreter in Prag mitgeteilt, dass die csl. Regierung den prinzipiellen Beschluss gefasst habe, die österreichischen Staatsangehörigen, die sich mit dem Nationalsozialismus nicht identifiziert haben, hinsichtlich der Entschädigung für nationalisierte Eigentumsobjekte und konfiszierten Besitz vollkommen den Angehörigen der verbündeten und neutralen Staaten gleichzustellen. Im Frühjahr 1947 wurde ein Regierungsbevollmächtigter beim csl. Finanzministerium zur Behandlung der Ansprüche ausländischer Staatsbürger aus Nationalisierung und Konfiskation bestellt. Diesem wurden laufend die seitens der Interessenten beim Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, oder bei der Österreichischen Gesandtschaft in Prag bzw. beim ehemaligen Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, später beim Bundesministerium für Finanzen gemeldeten österreichischen Vermögenswerte mit dem Ersuchen um Schutz und Sicherstellung zur Kenntnis gebracht. In der Folge wurde von csl. Seite ein Meinungsaustausch mit Delegierten österreichischer Zentralstellen über die schwebenden Fragen vorgeschlagen, der Termin jedoch mehrmals auf csl. Wunsch verschoben und schliesslich überhaupt abgesagt.

Seither war und ist die Österreichische Gesandtschaft in Prag unentwegt weiter bemüht, soweit es die derzeitige Lage zulässt, die österreichischen Interessen zu schützen. Durch das unablässige und nachdrückliche Eintreten für die Interessen unserer Staatsangehörigen ist es in einer Reihe von Einzelfällen auch gelungen, in mühevoller Kleinarbeit Erfolge zu erzielen und z.B. die Freigabe von beweglichem Eigentum durchzusetzen und einen Transfer von Repatriantenguthaben zu ermöglichen.

Generell entbehrt jedoch die rechtliche Stellung der österreichischen Staatsangehörigen in der CSR und die Frage der Behandlung des österreichischen Eigentums in der CSR bis heute einer grundsätzlichen Regelung. Es ist daher durchaus begreiflich, dass darüber in den Kreisen der betroffenen österreichischen Staatsangehörigen wie in der gesamten Öffentlichkeit Unwille herrscht. Die österreichische Bundesregierung ist sich der Bedeutung einer Regelung der schwebenden Fragen voll bewusst und wird immer neue Schritte unternehmen, um eine befriedigende Lösung zu erzielen. Die gegenwärtige Situation jedoch ein-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Juli 1953

seitig zu ändern und eine Bereinigung dieses der Bundesregierung am Herzen liegenden Problems zu erzwingen, steht nicht in ihrer Macht; sie hofft jedoch, dass es möglich sein wird, mit der csl. Regierung hierüber bald in Gespräche und Verhandlungen einzutreten und wieder einen geordneten Rechtszustand herzustellen.

Was die kürzlich durchgeführte Währungsreform in der CSR betrifft, liegen dem Bundeskanzleramt, - Auswärtige Angelegenheiten, abschliessende Berichte noch nicht vor. Zu dem einschlägigen csl. Gesetz sind wohl Durchführungsbestimmungen des csl. Finanzministeriums ergangen, doch sind diese nur in allgemeiner Form gehalten, und es werden noch nähere Weisungen und Richtlinien der zuständigen Zentralstellen erwartet. Sollten durch diese Währungsreform österreichische Interessen verletzt worden sein, wird die österreichische Bundesregierung bei der csl. Regierung Vorstellungen erheben und eine dem Völkerrecht entsprechende Behandlung verlangen.

\* \* \* \* \*